XIX. Militärangelegenheiten.

Normatives. Am 31. Mai 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 77) erschien das Gesetz, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden und mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 78) wurden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze bekannt gemacht.

Das Gesetz bezweckt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve zur activen Dienstleistung beizuziehen. Ausgenommen hievon erscheinen diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden; dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern infolge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind.

Die Beiziehung eines Reservemannes zur activen Dienstleistung zählt je nach der Dauer derselben für eine oder zwei, unter Umständen auch für drei Waffenübungen.

Landsturm. Nach dem zu Ende des Jahres 1888, beziehungsweise nach dem Stande vom 1. Jänner 1889 im Sinne des Punktes 29 der Vorschriften über die Organisation des Landsturmes für das Jahr 1889 verfassten Abschlusse der Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen (Geburtsjahrgänge 1847—1870) beträgt die Ziffer derselben 63.893.

Hievon

a) haben im Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr gedient 11.645;

b) stehen, beziehungsweise waren in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr (aus Familienrücksichten Befreite oder vor Ablauf der gesetzlichen Militärdienstpflicht Entlassene) 1949 und

c) haben nicht gedient 50.299.

Die Sturmrollen für das abgelaufene Jahr 1888 umfassten 24 Altersclassen und zwar die Geburtsjahre: 1846—1869.

Die Zahl der in denselben enthaltenen Landsturmpflichtigen wurde bereits in dem Verwaltungsberichte und dem statistischen Jahrbuche für das Jahr 1887 verzeichnet. Die dort angegebenen Ziffern stellen nämlich den Stand der Landsturmpflichtigen am 1. Jänner 1888, also gewissermaßen die Ergebnisse des Jahres 1887

dar, obwohl sie das Summarium der Sturmrollen des für das Jahr 1888 aus der einheimischen Bevölkerung verfügbaren Landsturmes bilden. (Punkt 29 der Vorschr. über die Org. d. Landst.)

Ueber das von einheimischen Landsturmpflichtigen im Laufe des Jahres 1888 gestellte Ansuchen um Befreiung vom Landsturmdienste wurden nach den Beschlüssen der Stellungscommission 18 als unbedingt ungeeignet zum Landsturmdienste gelöscht und denselben die Befreiungs-Certificate ausgefolgt.

Von amtswegen, auf Grund eines seinerzeitigen Stellungsbefundes wurde bei 626 einheimischen Landsturmpflichtigen die Löschung aus der Sturmrolle durchgeführt (Punkt 50 der Vorschr. ü. d. Org. d. Landst.) Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes (§ 15 d. Vorschr. ü. d. Org d. Landst.) wurden im Jahre 1888 für die Zeit vom 1. April 1888 bis Ende März 1889 6087 Personen vom Landsturmdienste enthoben, darunter 3942 Beamte und 240 Diener.

Von nicht nach Wien zuständigen Lansturmpflichtigen sind im Jahre 1888 über eingelangte Requisitionsschreiben 11 der gemeindeämtlichen Commission vorgeführt und hievon von der Stellungscommission nur zwei als unbedingt ungeeignet zum Landsturmdienste erklärt worden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, wonach die politischen Bezirksbehörden die Verpflichtung haben, eine Verzeichnung sämmtlicher Landsturmpflichtigen des Verwaltungsbezirkes vorzunehmen und die summarischen Verzeichnisse hierüber an die politische Landesbehörde und das Landwehrcommando alljährlich vorzulegen, wurde im November 1888 zu diesem Zwecke eine Conscription durchgeführt.

Diese Zählung, welche bisher mittels Conscriptionsbögen vorgenommen worden war, wurde im Jahre 1888 durch Zählblätter veranlasst.

Das Resultat derselben muss gegenwärtig in einer anderen Gruppierung zur Mittheilung gelangen, als im Verwaltungsberichte und statistischen Jahrbuche vom Jahre 1887, nachdem die zum Punkte 131 in der vorgenannten Vorschrift enthaltenen Muster (23 und 24) für die Verzeichnung der Landsturmpflichtigen nach Berufszweigen außer Kraft gesetzt und an deren Stelle neue Muster ausgegeben worden waren.

Die Gesammtzahl der in Wien im Aufenthalte befindlichen Landsturmpflichtigen stellt sich nach der Zählung auf 91.268, wovon 18.031 militärisch ausgebildet sind. Von den militärisch nicht ausgebildeten Professionisten wurden als verfügbar für besondere Dienstleistungen zu Kriegszwecken erhoben:

646	Schmiede,	2698	Schlosser,
70	Büchsenmacher,	1085	Maurer,
—	Steinbrecher,	171	Zimmerleute,
3355	Tischler,	203	Wagner,
245	Binder,	260	Sattler,
157	Riemer,	4081	Schuster,
4336	Schneider,	1448	Bäcker,
73	Müller,	368	Lithographen und

27 Krankenträger.

Außerdem wurden von den Landsturmpflichtigen überhaupt, ob militärisch ausgebildet oder nicht, nominativ verzeichnet und in besondere Vormerkung genommen:

graduierte Aerzte und diplomierte Wundärzte 375

Architekten, Baumeister, Ingenieure und Techniker	616
diplomierte Thierärzte und Kurschmiede	20
und diplomierte Pharmaceuten	147

Eine nicht unerhebliche Arbeitsleistung beanspruchte auch die Enthebung der städtischen Beamten vom Landsturmdienste im Sinne des § 15 der Landsturm-Organisations-Vorschriften. Die diesfälligen Bemühungen des Magistrates hatten den günstigen Erfolg, dass für das Jahr 1888, u. zw. für die Zeit vom 1. April 1888 bis Ende März 1889, von 742 landsturmpflichtigen städtischen Beamten, Dienern, sonstigen Angestellten und Feuerwehrleuten 576, als zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich, vom Landsturmdienste enthoben worden sind.

Stellung der Einheimischen. Um eine schleunige Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu bewerkstelligen, wurden im Jahre 1888, ebenso wie im Vorjahre, 2 Stellungscommissionen activiert.

Zur Stellung aufgerufen wurden:

aus der	I.	Altersclasse	(im Jahre 1868	Geborene)	3443
„ „	II.	„	„ „ 1867	„	2412
„ „	III.	„	„ „ 1866	„	1969
				daher zusammen	7824

Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen:

der	I. Altersclasse wurden	2822
„	II. „ „	2359
„	III. und älteren Altersclassen	1982
	zusammen	7163

der Stellung unterzogen.

Hievon wurden mit Einrechnung der freiwillig Dienenden, u. zw.:

in der	I. Altersclasse	762
„ „	II. „	188
„ „	III. „	300
	zusammen	1250

für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersclassen wegen Mangels der vorgeschriebenen Körpergröße oder wegen eines Gebrechens 5992 rückgestellt und 113 gelöscht; die Gesammtsumme derselben beträgt somit 6105. Als bedingt tauglich rückgestellt wurden 8 Mann.

Zeitlich befreit wurden 15 aus der I., 23 aus der II. und 44 aus der III. Altersclasse; außerdem sind aus allen drei Altersclassen nachträglich aus Familienrücksichten 7 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 60 aus dem Militärverbande entlassen worden.

Restanten verblieben 141.

Auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses vom 1. Jänner bis Ende Juni 1888 und mit Einschluss der Rückstände erfolgte im Monate Juli nach den Bestimmungen des § 32 der Instruction zum Wehrgesetze die stellungsbezirksweise Repartition des Heeres-Contingentes und des Minimal-Ergänzungsbedarfes der Landwehr.

Das Contingent für Wien bezifferte sich im Jahre 1888 mit 1348 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 993 und für die Ersatz-Reserve mit 173, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 182 Mann.

Das Contingent für das k. k. Heer wurde vollkommen gedeckt; bei dem Contingente der Ersatz-Reserve verblieb ein Rückstand von 91 und bei dem Minimalerfordernisse der Landwehr ein Rückstand von 9 Mann.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1888 — 35 Tage und fanden außerdem, mit Ausnahme der Monate Jänner, Februar, November und December, am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

In den vorgenannten Monaten fungierte die Stellungscommission bloß am Samstag jeder Woche.

Stellung der Fremden. Nach den Bestimmungen des § 42 des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Jahre 1888 11.642 gemeldet.

Im Requisitionswege wurden der hiesigen Assentcommission 6805 Fremde, welche in Wien domicilieren, vorgeführt und hievon 935 als tauglich und 5870 als untauglich classificiert.

Die Hauptstellung der Fremden erforderte 29 Tage, wovon 8 Stellungstage auf die zweite Assentcommission, welche zu gleicher Zeit mit der Stellungscommission für die Einheimischen fungierte, entfielen.

Außer diesen in Wien wohnhaften Fremden sind noch 6213 in den Vorortegemeinden von Wien wohnhafte stellungspflichtige Fremde der hiesigen Assentcommission vorgeführt worden.

Die Gesammtzahl aller im Jahre 1888 Gestellten beziffert sich demnach mit 20.181.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsveränderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1888 mit 48.635.

Nach dem mit Ende des Jahres 1887 vorgenommenen Katasterscrutinium muss für die Jahre 1887 und 1888, in welch letzterem Jahre eine Zählung nicht stattgefunden hat, die Anzahl der in Evidenz befindlichen Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten, mit der bereits im Verwaltungsberichte pro 1887 mitgetheilten Anzahl von 39.700 Mann angenommen werden.

Die Controlversammlung der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten nahm im Jahre 1888 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von je acht Beamten des Conscriptionsamtes.

Der Controlversammlung haben 10.942 Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten beigewohnt.

Militärtaxe. Die Zahl der Taxpflichtigen für das Bemessungsjahr 1887 betrug 18.875, gegenüber 17.609 des Vorjahres 1886.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden:

249 Verstorbene,

54 bleibend Erwerbsunfähige,

35 wegen Wegfalles des Militär-Befreiungstitels zum activen Militärdienste wieder Eingereihte,
3 aus dem Militärverbande Entlassene, welche sich das Gebrechen im Dienste zugezogen haben,
60 Militärbeamte,
44 anderswohin zuständig Gewordene,
97 Pfründner,
82 für das Jahr 1887 wegen nachgewiesener Armut 2c. vom Militärtax-Erlage zeitlich Befreite,
99 in Strafhaft Befindliche,
1011 polizeilich nicht Eruierte.

Ferner waren bei 463 Personen die Erhebungen für die Bemessung noch nicht beendigt.

Im ganzen waren daher 2197 Individuen von der Militärtaxbemessung ausgeschieden und 15.879 wurden der Bemessung unterzogen.

Nach der höchsten Classe mit einhundert Gulden wurden 45, und nach der niedersten mit einem Gulden 7263 Individuen bemessen.

Unter jenen 15.879 Bemessenen befanden sich 563 Bewerber um Auslandspässe, welche im Sinne des § 9 der Instruction zum Militärtaxgesetze zur Sicherstellung der Militärtaxe einstweilen Depots im Gesammtbetrage von 9007 Gulden erlegten, welche als Militärtaxen verrechnet wurden. Außerdem gab es 799 Bewerber um Auslandspässe aus früheren Jahren, welche noch im Jahre 1887 militärtaxpflichtig waren.

Die Gesammtsumme aller vorgeschriebenen Taxen (Neubemessungen und Erhöhungen) betrug 60.316 Gulden.

Die im Jahre 1888 von fremden Militärpflichtigen erlegten Depots bezifferten sich mit 1469 fl.

Im Jahre 1887 steigerte sich die Zahl der Militärtaxpflichtigen gegenüber jener im Jahre 1886 um 1530, im Jahre 1888 gegenüber jener im Jahre 1887 um 1266.

Was die Anzahl der Agenden betrifft, so wurden in der Abtheilung für Einheimische 18.895 und in jener für fremde Militärpflichtige 11.866 Actenstücke erledigt.

Von Verordnungen der politischen und Finanz-Behörden, welche in den Jahren 1886 und 1887 erlassen wurden und von einschneidender Wirkung auf das Militärtax-Bemessungsgeschäft sind, müssen folgende angeführt werden:

1. Der Magistrat hat die Abschreibung einer nach Rudolf J. pro 1885 rückständigen Militärtaxe aus dem Grunde beantragt, weil dem Genannten das betreffende Erkenntnis wegen inzwischen eingetretenen Todfalles nicht zugestellt werden konnte, diesem Antrage wurde aber laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1886 Z. 41.553 keine Folge gegeben, sondern die Einbringung aus der Verlassenschaft angeordnet, da Rudolf J. erst im Jahre 1886 gestorben ist, demnach pro 1885 jedenfalls militärtaxpflichtig war, ohne dass die Unmöglichkeit der Zustellung des betreffenden Bemessungs-Erkenntnisses hierauf einen Einfluss hätte.

In diesem Sinne wurde der Magistrat beauftragt, das betreffende Taxbemessungs-Erkenntnis den Erben unter Offenhaltung des Rekurses zuzustellen.

Eine gleiche Erledigung erfolgte mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. August 1886, Z. 42.519.

2. Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem die Frage vorlag, ob die Militärtaxe für einen in der III. Altersclasse zurückgestellten Taxpflichtigen schon für das Jahr, in welchem er in der III. Altersclasse gestanden war, oder mit Rücksicht auf die mit 1. October des Assentjahres erfolgende Einreihung der Assentierten erst für das Jahr, in welchem der Zurückgestellte aus der III. Altersclasse ausgetreten ist, zu bemessen sei, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 13. December 1886 (intimirt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. März 1887) anher eröffnet, dass die Taxpflicht der nach § 1, P. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 R.-G.-Bl. Nr. 70 taxpflichtigen Personen im Sinne der Bestimmungen des § 2 lit. a des bezogenen Gesetzes mit demjenigen Kalenderjahr beginnt, in welchem der Betreffende in der Stellungsliste gelöscht, bezw. in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse zurückgestellt wurde.

Hiebei muss bemerkt werden, dass der Magistrat seit dem Inslebentreten des Militärtaxgesetzes in diesem Sinne vorgegangen ist, und diese Controverse mit der k. k. n. ö. Statthalterei nur in jenem speciellen Falle, in welchem eine gegentheilige Entscheidung erfolgte, entstand.

3. Der Magistrat hat in einem speciellen Falle wegen Einbringung eines Militärtax-Rückstandes aus einem Lohne im gerichtlichen Wege die Intervention der k. k. Finanz-Procuratur in Anspruch genommen, worüber die k. k. Finanz-Procuratur mit Note vom 18. Juli 1885 anher bekannt gegeben hat, dass dieselbe mit dem diesbezüglichen Ansuchen wegen Incompetenz mit dem Bescheide des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Margarethen vom 22. September 1882, nach § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70 abgewiesen wurde.

Dem wider die Entscheidung der II. Instanz ergriffenen außerordentlichen Revisions-Recurse wurde vom k. k. Obersten Gerichtshofe keine Folge gegeben, und es hat die k. k. Finanz-Procuratur dem k. k. Finanz-Ministerium mit der Anfrage hierüber Bericht erstattet, ob Militärtaxen nur im Wege der politischen Execution einbringlich zu machen seien.

Laut Note der k. k. n.-ö. Finanz-Procuratur vom 14. October 1887 wurde dieselbe in Erledigung dieses Berichtes mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. Jänner 1886, angewiesen, auch fernerhin die im politischen Wege uneinbringlichen Militärtaxen im Wege der gerichtlichen Execution einbringlich zu machen.

Es sind übrigens in der letzten Zeit mehrere oberstgerichtliche Entscheidungen zu Gunsten des k. k. Aerars erflossen, und es ist somit anzunehmen, dass selbst für den Fall der Abweisung in I. Instanz das k. k. Ober-Landes-Gericht dem Ansuchen um gerichtliche Einbringung stattgeben werde.

Schließlich sei noch bemerkt, dass die in dem Verwaltungsberichte vom Jahre 1885 erwähnte Petition des Gemeinderathes an die beiden Häuser des Reichsrathes, betreffend die Aenderung des Militärtax-Gesetzes in einigen seiner Bestimmungen, auch in den Jahren 1886 und 1887 noch nicht zur Berathung gelangte.

Die Militäreinquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. Den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet Wien mit 12.046 einquartierungspflichtigen Häusern und

2. den weiteren Marschbezirk, d. h. die 43 um Wien liegenden Vororte und Landgemeinden mit 14.046 einquartierungspflichtigen Häusern.

An Einquartierungstagen entfielen im Jahre 1888 bei der vorübergehenden Einquartierung auf:

	Im engeren Marschbezirke	Im weiteren Marschbezirke
Commandierende Generäle	32	—
Generäle	191	—
Stabsofficiere	419	35
Oberofficiere	15.862	254
Unterofficiere (je einer in einem Zimmer)	6.146	1.948
„ („ zwei „ „ „)	424	—
Familienglieder	8.723	2.290
Mannschaft*)	28.111	760
Nebenlocalitäten	396	—

Die verabfolgten Durchzugskost-Portionen betrugen im ganzen Marschbezirke 875, die geleisteten Stall-Portionen 24.299, darunter 712 Stall-Portionen mit und 23.587 Stall-Portionen ohne Streu.

Bei der bleibenden Einquartierung wurden 509 vierteljährige Wohnungen für verheiratete, dann 9058 Zimmerportionen, und zwar in 64 vierteljährigen Wohnungen und 3204 Zimmern für je 2 ledige Unterofficiere beigestellt.

Auf die Mannschaft entfielen im engeren Marschbezirke 126.516 Einquartierungstage, die beigestellten Nebenlocalitäten beliefen sich auf 4666 und die verabfolgten Stall-Portionen ohne Streu auf 89.361.

An Vorspann wurden beigestellt, und zwar im engeren Marschbezirke 101, im weiteren 127 zweispännige Wägen.

Nach den Ziffern der laufenden Gebür des Hauptrechnungs-Abschlusses, bezw. des Rechnungsabschlusses des Vorspannsfondes betrugen die Kosten im engeren Marschbezirke für die Bequartierung (nach Abzug der militär-ärarischen und Landesfonds-Gebüren per 25.799 fl. 13.5 kr.) 56.804 fl. 08 kr. und für die Vorspann (nach Abzug der militär-ärarischen und Landesfonds-Gebüren per 528 fl. 64 kr.) 1459 fl. 53 kr.

Im gesammten Marschbezirke waren 27.676 vorspannspflichtige Pferde vorhanden.

Die Umlage, welche zur Aufbringung der Kosten der Militär-Vorspänne von den im engeren Marschbezirke zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzern eingehoben wurde, war im Jahre 1888 mit 15 kr. pro Pferd festgesetzt.

Im Berichtsjahre hat in Wien eine Pferde- und Wagenzählung, sowie auch eine Classification der Pferde stattgefunden. Erstere ergab 12.542 Pferde, dann 6147 mit Pferden bespannte und 7 mit Ochsen bespannte Fuhrwerke; letztere ergab 1385 Reit-, dann 6478 Zugpferde; ferner 1516 gesetzlich befreite, 104 derzeit untaugliche und 3057 ganz untaugliche Pferde. 2 Pferde konnten der Classifications-Commission nicht vorgeführt werden und wurden deshalb in besondere Vormerkung genommen.

Nähere Daten über die in diesem Abschnitte behandelten Materien enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XI.

*) Der bedeutende Abfall an Mannschaft im Entgegenhalte zum Jahre 1887 ergibt sich infolge der Auflassung der Nagler'schen und Hölzl'schen Bequartierungslocalitäten.